

07.12.87

G - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 1 (Titel der Verordnung)

In Artikel 1 ist Nummer 1 zu streichen;
die Nummern 2 bis 9 werden Nummern 1 bis 8.

Begründung:

§ 12 Bundes-Tierärzteordnung ermächtigt zum Erlaß einer "Gebührenordnung". Von diesem dort vorgegebenen Begriff sollte nicht abgewichen werden.

Die Rechtsverordnung, die die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit regelt, ist auch als "Gebührenordnung" für Zahnärzte am 22. Oktober 1987 erlassen worden (BGBl. I S. 2316).

B

2. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*